

# RS Vwgh 1999/10/22 97/02/0500

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §2 Abs2;  
AusIBG §3 Abs5;  
FrG 1993 §32 Abs2 Z2 litb;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes Erwerbstätigkeit iSd § 32 Abs 2 Z 2 lit b FrG 1993 sind die Bestimmungen des AusIBG heranzuziehen. Zufolge § 3 Abs 5 AusIBG ist für die Tätigkeit zu Ausbildungszwecken eine Beschäftigungsbewilligung dann nicht erforderlich, wenn kein Entgeltanspruch besteht. Die kostenlose Zurverfügungstellung von Wohnraum (hier: Bestellung eines Hotelzimmers durch die inl MutterGes des tschechischen Dienstgeber) berechtigt zur Annahme, dass es sich hiebei um einen Naturallohn und somit um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt (Hinweis E 18.11.1993, 93/09/0275, mit weiteren Nachweisen).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020500.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>